

Fachschaftskleidungsrichtlinie (FK-R)

beschlossen durch den Vorstand am 12.08.2022 und durch die Fachschaftenkonferenz am 02.08.2022 aufgrund von § 2 Abs. 3 der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 24.03.2022 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 14 vom 24.03.2022)

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die weibliche Form verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person selbst.

§ 1 Allgemeines

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann es erforderlich sein, dass Mitglieder einer Fachschaft als solche zu erkennen sind. Um dies zu ermöglichen, kann eine Fachschaft Kleidungsstücke in einem Corporate Design erstellen.

(2) Fachschaftskleidung wird in 2 Arten unterschieden. Fachschaftskleidung, die zu Privateigentum von Mitgliedern einer Fachschaft wird, ist private Fachschaftskleidung. Fachschaftskleidung, die im Eigentum der Verfassten Studierendenschaft bleibt, ist Teil des Kleidungspools der Fachschaft.

(3) Zur Finanzierung von Fachschaftskleidung sind entsprechende Mittel im Teilhaushalt der jeweiligen Fachschaft vorzusehen.

§ 2 private Fachschaftskleidung

Ein privates Fachschaftskleidungsstück darf mit maximal 40 Euro aus den Mitteln des jeweiligen Fachschaftsteilhaushalts bezuschusst werden. Private Fachschaftskleidung darf nur an Fachschaftsmitglieder herausgegeben werden, die sich aktiv an der Fachschaftsarbeit (aktive Fachschaftsmitglieder) beteiligen. Sofern die Fachschaftsordnung der jeweiligen Fachschaft nicht abweichendes regelt, entscheidet im Einzelfall der Fachschaftsvorstand über die Herausgabe privater Fachschaftskleidung. Jedes aktive Fachschaftsmitglied darf alle zwei Jahre ein bezuschusstes Kleidungsstück erhalten.

§ 3 Kleidungspool

(1) Für jedes Kleidungsstück für den Kleidungspool können bis zu 50 Euro aus den der jeweiligen Fachschaft zugewiesenen Mitteln verwendet werden. Die Kleidungsstücke im Kleidungspool sind unpersonalisiert und zum Verleih bestimmt. Pro Haushaltsjahr ist eine Anschaffung von höchstens einem Viertel der Poolgröße nach Abs. 2. möglich.

(2) Für jede Fachschaft gilt eine maximale Anzahl an Kleidungsstücken für den Kleidungspool (Poolgröße). Diese wird von der jeweiligen Fachschaftssitzung im Einvernehmen mit der Fachschaftenkonferenz festgelegt. Das Präsidium der Fachschaftenkonferenz dokumentiert die Poolgrößen der Fachschaften und kommuniziert diese dem Vorstand der Verfassten Studierendenschaft. Der Vorstand der Verfassten Studierendenschaft kann die Obergrenze des Kleidungspools einer Fachschaft mit Verweis auf das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abweichend festlegen.

(3) Zur Sicherung des Bestands im Verleihpool ist eine Kleidernummer zur Nachverfolgung der Kleidungsstücke in alle Kleidungsstücke einzubringen. Verlust, Verschleiß und Verbleib dieser Kleidungsstücke ist durch die jeweilige Fachschaft zu dokumentieren. Einmal jährlich hat durch den Vorstand der Fachschaft eine Inventur zu erfolgen, das Ergebnis ist dem Vorstand der Verfassten Studierendenschaft mitzuteilen.